

Verfassung der FBMA-Stiftung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen FBMA-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und der Bildung im Hotel- und Gaststättenbereich sowie des Umweltschutzes durch Schaffung und Erhaltung gesunder Umweltbedingungen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von praktischen, wissenschaftlichen und Forschungsvorhaben zur Sicherung der natürlichen Grundlagen für die gesunde Ernährung sowie die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis, vor allem im Hotel- und Gaststättenbereich (z.B. bei der Auswahl und Zubereitung der Nahrung, Abfallbeseitigung usw.),
- die Förderung von Verbraucherforschung sowie von Verbraucheraufklärung, z.B. durch Durchführung oder Unterstützung derartiger Forschungsprojekte sowie die Verbreitung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit,
- die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität im Hotel- und Gaststättengewerbe zum Nutzen der Verbraucher, z.B. durch die Veranstaltung von Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen,
- die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten für ein umweltbewußtes und sozial verträgliches Management im Hotel- und Gaststättengewerbe, z.B. durch die Veranstaltung von Seminaren, Symposien u.ä.,

4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§3
Stiftungsvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird und der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist.
2. Zur Substanz des Grundstockvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

**§4
Erträge des Stiftungsvermögens**

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5
Stiftungsorgan**

1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Stiftungsrat kann, abweichend von Satz 1, auch eine der Tätigkeit als Stiftungsratsmitglieder angemessene Vergütung beschließen. In diesem Fall ergibt sich das Nähere aus den Richtlinien über die Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder.
3. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§6
Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen ehrenamtlichen Schatzmeister auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
2. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter berufen. Danach wählt sich der Stiftungsrat selbst, mit Ausnahme des Mitgliedes des Kuratoriums gemäß Absatz 2 d), das nach § 10, Absatz 3 vom Kuratorium in den Stiftungsrat gewählt wird. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Rates fort. Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, wird vom Rat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Stiftungsratsmitglieder gewählt.

**§7
Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Grundstockvermögens,
 - b) die Vergabe der Erträge des Grundstockvermögens,
 - c) die Entscheidung über die Stiftungsprojekte,
 - d) die Bestellung eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführers,
 - e) gegebenenfalls die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers,
 - f) die Überwachung seiner Geschäftsführung sowie der Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung.

Vor Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ist durch eine Erhöhung des Stiftungsvermögens sicher zu stellen, dass der Stiftungszweck weiterhin nachhaltig erfüllt werden kann.
2. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
3. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates sein.
4. Grundstücksveräußerungsgeschäfte und Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates sein.

§8 **Beschlussfassung**

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, gibt die Stimme desjenigen Mitglieds den Ausschlag, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§9 **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§10 **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Personen, die dem Stiftungszweck besonders verbunden sind und das Anliegen der Stiftung durch ideelle oder finanzielle Förderung unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat berufen.
2. Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Verfolgung der verfassungsmäßigen Zwecke.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das gemäß § 6 Absatz 2 d) dem Stiftungsrat angehören soll, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§11 **Geschäftsführung**

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
2. Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außer dem einzuberufen, wenn mindestens

ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Stiftungsrat erstellt innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, zu überprüfen.

§12 **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

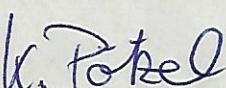
§13 **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung**

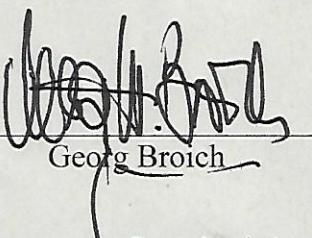
1. Der Stiftungsrat kann Satzungsänderungen nach den gesetzlichen Vorgaben beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrates.
2. Für Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzugeben.

§14 **Anfallberechtigung**

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Organisation "Deutsche Welthungerhilfe", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden 16.04.2024


Konrad Pötzel


Georg Broich

Genehmigt
Darmstadt, den 08.10.2025
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag

